

Niederschrift

über die Sitzung des Marktgemeinderats
am Dienstag, 25.11.2014, im Rathaus Geisenhausen.

A. Sämtliche Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Es sind erschienen: 1. Bgm. Reff, Vorsitzender, 3. Bgm. Wolfsecker und die Gemeinderäte Barth, Dachs, Ellwanger, Fedlmeier, Garach, Holzner, Kittel, Kletzmeier, Oberloher, Oßner, Püschel, Sellmeier, Staudinger, Wagenbauer, Weindl, Wohanka und Zehetbauer.

Entschuldigt fehlen 2. Bgm. Kaschel und GRin Rauchensteiner-Holzner.

Außerdem anwesend: Kämmerer Beresowski (zu TOP 2 - 5).

Schriftführer: Geschäftsleiter Rötzer

B. Der Vorsitzende stellt die ordnungsgemäße Ladung fest. Die Beschlussfähigkeit ist bei allen folgenden Abstimmungen gegeben. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

C. Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 04.11.2014

Die Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderats vom 04.11.2014 findet die Zustimmung des Gremiums. 18 : 0

3. Bgm. Wolfsecker ist noch nicht anwesend

2. Feststellung der Jahresrechnung 2013 und Entlastung

Die örtliche Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss fand am 18.11.2014 statt. Im Bericht wird die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit bestätigt. Die Ausschussvorsitzende, GRin Wohanka, gibt ergänzende Informationen zur Prüfungstätigkeit.

Die Jahresrechnung schließt in Einnahmen und Ausgaben wie folgt ab (bereinigtes Ergebnis):

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	15.033.165,40 €	5.627.930,07 €	20.661.095,47 €
Soll-Ausgaben	15.033.165,40 €	5.627.930,07 €	20.661.095,47 €
Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Schulden: 1.789.610,78 €.

Rücklagen: 9.877.263,94 €.

Beides am Ende des HH-Jahres 2013.

Der Marktgemeinderat stellt die Jahresrechnung 2013 fest. 19 : 0

Für die Jahresrechnung 2013 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung ausgesprochen. 18 : 0

1. Bürgermeister Reff beteiligt sich nicht an der Abstimmung.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2013 werden gemäß der Übersicht der Kämmerei genehmigt. 18 : 0

1. Bürgermeister Reff beteiligt sich nicht an der Abstimmung.

3. Neufassung der Friedhofs- und Bestattungssatzung und der Friedhofsgebührensatzung

a) Friedhofs- und Bestattungssatzung

Da es im Gemeindefriedhof keine speziellen Kindergräber gibt, sollten die entsprechenden Passagen aus der Satzung gestrichen werden.

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung wird in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juli 2006 außer Kraft. 19 : 0

b) Friedhofsgebührensatzung

Die letzte Gesamtkalkulation der Bestattungsgebühren erfolgte 1999. Seither wurden im Jahre 2005 die Gebühren für Urnengräber kalkuliert und in die Satzung aufgenommen. Die aktuell erstellte Gesamtkalkulation kostendeckender Gebühren lag den Fraktionsunterlagen bei und wird von Kämmerer Beresowski in der Sitzung erläutert. Neben der grundsätzlichen Bestätigung der Gebühren und deren Höhe durch den Gemeinderat bedarf es der Entscheidung, ob die Differenzierung der Grabgebühren nach Lage (Zone und Reihe) der Grabstätte im bisherigen Detaillierungsgrad so wie bisher geregelt beibehalten wird (Variante A), sie auf zwei Gebührenbereiche reduziert wird (Variante B) oder künftig keine Unterscheidung nach Zone und Reihe bei der Grabgebührenbemessung mehr stattfindet (Variante C). Außerdem ist zu entscheiden, ob bei der Gebühr für die Leichenhausbenutzung wie bisher differenziert wird oder eine einheitliche Gebühr angesetzt wird. Als Drittes sieht der Entwurf der neuen Gebührensatzung die Aufnahme von Gebühren für verschiedene Bestattungsdienstleistungen vor, die bisher direkt vom Bestattungsunternehmen erhoben werden, künftig aber als hoheitliche Leistungen satzungsmäßig geregelt und von der Gemeinde erhoben werden müssen.

Nach ausführlicher Beratung vor allem hinsichtlich der Frage der Differenzierung bei den Grabgebühren beschließt der Gemeinderat:

Bei der Erhebung der Grabgebühren wird künftig entsprechend der vorgestellten Variante C nicht mehr nach der Lage der Grabstätte unterschieden. Stundungsanträge bei finanziellen Härtefällen sind wohlwollend zu prüfen. 18 : 1

Zur Gebühr für die Leichenhausbenutzung schlägt GR Barth vor, diese bei verstorbenen Kindern unter zehn Jahren künftig gar nicht mehr zu erheben. Bisher wurde die Gebühr altersgestaffelt bis zu 10 Jahren und über 10 Jahren in unterschiedlicher Höhe erhoben.

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gebühr für die Leichenhallenbenutzung künftig als einheitliche Gebühr in Höhe von 115,00 € zu erheben ist. 18 : 1

Die sonstigen hoheitlichen Leistungen sind wie vorgeschlagen in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen. Die Friedhofsgebührensatzung wird in der daraus resultierenden Fassung gemäß der Vorlage der Verwaltung beschlossen. Sie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. August 2005 außer Kraft. 19 : 0

4. Bezuschussung der Jugendarbeit von Vereinen

Sportvereine, Schützenvereine und Heimatvereine erhalten vom Landkreis Landshut im Rahmen der Jugendförderung derzeit einen jährlichen Zuschuss von 7,50 € pro jugendlichem Mitglied. Der Markt gewährt auf Antrag und Nachweis einen Zuschuss in der gleichen Höhe. Laut Geschäftsordnung kann der 1. Bürgermeister Zuschüsse an Vereine bis zu einem Betrag von 2.000 € je Einzelfall gewähren, so dass der Großteil dieser Anträge auf dem Verwaltungsweg entschieden werden kann, bei Vereinen mit vielen jungen Mit-

gliedern aber der Gemeinderat befasst werden muss. Es wird vorgeschlagen, diese Fälle generell auf Verwaltungsebene zu entscheiden um den Gemeinderat zu entlasten.

Der 1. Bürgermeister wird widerruflich ermächtigt, örtlichen Vereinen auf Antrag zur Förderung der Jugendarbeit einen Zuschuss in der gleichen Höhe zu gewähren, wie vom Landkreis Landshut nachweislich ausgezahlt. Der Höchstbetrag des § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) der Geschäftsordnung des Marktgemeinderats findet in diesen Fällen keine Anwendung. 19 : 0

5. Gebühr für Ferienbetreuung in gemeindlichen Kindertageseinrichtungen und Änderung der Gebührensatzungen

a) Kinderkrippe und Kindergarten

Die Gebühren werden hier für 12 Monate erhoben. Zusätzlich ist laut Satzung für jede Woche der Inanspruchnahme im August ein Viertel der regulären Monatsgebühr zu entrichten. Dies findet weder bei den Eltern noch beim Kreisjugendamt Akzeptanz und bereitet erheblichen Verwaltungsaufwand. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Feriengebühren abzuschaffen und stattdessen die monatlichen Gebühren ab September 2015 um 1 € zu erhöhen.

Der Gemeinderat beschließt:

- § 5 Abs. 3 der Kinderkrippen-Gebührensatzung vom 06. August 2012 in der aktuell geltenden Fassung wird ersatzlos gestrichen. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 19 : 0

- § 5 Abs. 1 der Kinderkrippen-Gebührensatzung vom 06. August 2012 in der aktuell geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:
"Für jeden angefangenen Monat – einschließlich August – werden folgende Gebühren erhoben:

Tägliche Buchungszeit

bis 4 Stunden	136,00 €
bis 5 Stunden	156,00 €
bis 6 Stunden	180,00 €
bis 7 Stunden	205,00 €
bis 8 Stunden	222,00 €
bis 9 Stunden	234,00 €
bis 10 Stunden	248,00 €."

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2015 in Kraft. 19 : 0

- § 5 Abs. 4 der Kindergarten-Gebührensatzung vom 17. Juli 1996 in der aktuell geltenden Fassung wird ersatzlos gestrichen. Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. 19 : 0

- § 5 Abs. 1 der Kindergarten-Gebührensatzung vom 17. Juli 1996 in der aktuell geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:
"Für jeden angefangenen Monat – einschließlich August – werden folgende Gebühren erhoben:

Tägliche Buchungszeit

bis 1 Stunde	34,00 €
bis 2 Stunden	44,00 €
bis 3 Stunden	56,00 €

bis 4 Stunden	67,00 €
bis 5 Stunden	78,00 €
bis 6 Stunden	89,00 €
bis 7 Stunden	102,00 €
bis 8 Stunden	110,00 €
bis 9 Stunden	116,00 €
über 9 Stunden	123,00 €."

Die Satzungsänderung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

19 : 0

- Für die Jahre 2013 und 2014 werden keine Feriengebühren zu erheben. 19 : 0

b) Hort

Nach der Hortgebührensatzung gilt hier derzeit die gleiche Regelung wie bei Krippe und Kindergarten. Im Gegensatz zu diesen wird jedoch bei der Ferienbetreuung im Hort eine echte Zusatzleistung angeboten, weil der Vormittag abzudecken ist, während dem die Kinder sonst in der Schule sind. Eine zusätzliche Gebühr wird hier auch vom Kreisjugendamt als gerechtfertigt erachtet. Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes wird jedoch vorgeschlagen, künftig eine pauschale Tagesgebühr zu erheben

Der Gemeinderat beschließt:

§ 5 Abs. 3 der Hort-Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst: "Bei Betreuung während der Schulferien ist zusätzlich zur Gebühr nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung unabhängig von der tatsächlichen Buchungszeit eine pauschale Gebühr von 5,50 € je Tag zu entrichten." Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

19 : 0

6. Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept – Beauftragung

Es liegen drei Angebote von Fachbüros bzw. Bietergemeinschaften vor, die zusammen mit einem Angebotsvergleich den Fraktionsunterlagen beigefügt waren. Die in der Sitzung am 04.11.2014 vereinbarte Vorbewertung fand am 12.11.2014 statt.

Die Arbeitsgemeinschaft Arc Architekten Partnerschaft und iq-Projektgesellschaft erhält den Auftrag zur Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Markt Geisenhausen gemäß Angebot vom 23.10.2014.

19 : 0

7. Widmung des Weges entlang der alten Friedhofsmauer

Der Grunderwerb des Weges entlang der Mauer des alten Friedhofs zwischen der Martin-Zeiler-Straße und dem nördlichen Pausenhof der Grundschule ist abgeschlossen, so dass nun die Widmung als beschränkt öffentlicher Weg erfolgen kann.

Beschluss:

Der Weg entlang der alten Friedhofsmauer wird gem. Art. 6 BayStrWG i.V.m. Art. 53 BayStrWG mit sofortiger Wirkung zum beschränkt-öffentlichen Weg gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist der Markt Geisenhausen.

Gemeinsamer Geh- und Radweg

1. Bezeichnung: Weg entlang der alten Friedhofsmauer
2. Fl.-Nr. 65/8, 75/1
3. Anfangspunkt: Martin-Zeiler-Straße, Fl.Nr. 79/2
4. Endpunkt: östliche Grenze von Fl.-Nr. 65/2 und 65/7
5. Länge: 0,066 km.

19 : 0

8. Informationen

- Skaterplatz: Besichtigung der Fläche am Freibad mit Rollbrettverein und Skaterplatzplaner. Anlage würde bei Ausführung nach Idealvorstellungen ca. 100.000 € kosten. Konzept wird erst noch vorgelegt. GRin Wagenbauer regt Sponsorensuche durch den Verein an.
- Niederschlagswasserableitung Holzhausen – Süd: Weitere Abstimmung und Planung der vorgestellten Ableitung findet Zustimmung.
- Erstellung einer neuen Infobroschüre: Warten, bis die anstehenden Projekte umgesetzt sind und in der Broschüre präsentiert werden können. Vereinen anbieten, sich vorzustellen.
- Verkehrsschau Gemeindestraßen am 18.11.2014.
- Nächste GR-Sitzung am 16.12.2014.
- Wiedervorlageliste: keine Anmerkungen.

9. Wünsche und Anfragen

- GR Staudinger: Fenster des vom Historischen Verein genutzten Raumes im Rathausanbau zur Hauptstraße hin beleuchten.
- GR Staudinger: Zeitungspaket wurde in der Grünanlage an der Salksdorfer Straße entsorgt.
- GRin Püschel: Ortsplan an den Zufahrtsstraßen, vor allem an der Vilsbiburger Straße aufhängen.

- Ende der öffentlichen Sitzung -